

Aufgrund des Art. 23 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) erlässt die Stadt Cham folgende

Verordnung der Stadt Cham für das Stadion an der Huthgartenstraße (StadionV Huthgartenstraße)

§ 1 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für Veranstaltungen in den umfriedeten Versammlungsstätten und Anlagen des Stadions an der Huthgartenstraße (Sportanlage des Vereins DJK Vilzing 1967 e.V.).

§ 2 Aufenthalt, Eingangskontrolle

- 1) Im Stadion dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für die Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können.
- 2) Besucherinnen und Besucher sind beim Betreten des Stadions verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst ihre Eintrittskarte oder ihren Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung oder Entwertung auszuhändigen. Die Eintrittskarte oder der Berechtigungsausweis ist auch innerhalb des Stadions mitzuführen und auf Verlangen der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes vorzuweisen. Die Besucherinnen und Besucher haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen.
- 3) Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - daraufhin zu durchsuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- und Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Durchsuchungsberechtigung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände. Im Weigerungsfall ist der Zutritt zu verwehren.
- 4) Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, und Personen, von denen aufgrund ihres Auftretens, Verhaltens oder Zustandes eine Gefahr für Leben, Gesundheit, Sachwerte Dritter oder ein sonstiges Sicherheitsrisiko ausgeht, sind zurückzuweisen und am Betreten der Sportanlage zu hindern. Dasselbe gilt für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist.

§ 3 Verhalten im Stadion

- 1) Innerhalb des Stadions hat sich jeder Besucher/jede Besucherin so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 2) Die Besucherinnen und Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs- und des Rettungsdienstes sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten.
- 3) Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucherinnen und Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt einzunehmen. Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

§ 4 Verbote

- 1) Den Besucherinnen und Besuchern des Stadions ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
 - a. Waffen jeder Art,
 - b. Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können, insbesondere Flaschen aller Art sowie Becher, Krüge, Dosen und sonstige Behältnisse, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind,
 - c. Gassprüh Dosen, ätzende oder färbende Substanzen sowie Druckbehälter für leichtentzündliche oder gesundheitsschädigende Gase mit Ausnahme von handelsüblichen Taschenfeuerzeugen,
 - d. sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer, Motorradhelme und Kinderwagen,
 - e. Feuerwerkskörper, Fackeln, bengalisches Feuer, Rauchpulver, Rauchkerzen, Rauchbomben, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände,
 - f. Fahnen- und Transparentstangen mit einer Länge von mehr als 1 m oder einen Durchmesser von mehr als 3 cm, sofern diese nicht vorab beim Veranstalter angemeldet worden sind und eine entsprechende Freigabe erfolgt ist,
 - g. elektrische, elektronische oder mechanisch betriebene Lärminstrumente (z.B. Pressluftfanfaren, Sirenen) und Geräte zur Geräusch- oder Sprachverstärkung (z.B. Megaphone),
 - h. alkoholische Getränke aller Art, sofern diese nicht innerhalb des Stadiongeländes erworben wurden,
 - i. Tiere,
 - j. rassistisches, antisemitisches, fremdenfeindliches, homophobes, gewaltverherrlichendes oder verfassungsfeindliches, insbesondere rechts- bzw. linksextremistisches, Propagandamaterial,
 - k. sonstige gefährliche Gegenstände (z.B. Laserpointer).
- 2) Verboten ist den Besucherinnen und Besuchern weiterhin:
 - a. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Maste aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen,
 - b. Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten,

- c. mit Gegenständen aller Art zu werfen,
- d. Feuer zu entzünden, Feuerwerkskörper, Fackeln, bengalisches Feuer, Rauchpulver, Rauchkerzen, Rauchbomben oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen,
- e. bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben,
- f. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen,
- g. rassistische, antisemitische, fremdenfeindliche, homophobe, gewaltverherrlichende oder verfassungsfeindliche, insbesondere rechts- bzw. linksextremistische, Parolen zu äußern oder zu verbreiten,
- h. Zu- und Abgänge zu den Besucherplätzen und Rettungswegen einzuengen oder zu beeinträchtigen.

§ 5 Pflichten des Veranstalters

- 1) Der Veranstalter darf als Gesamtzahl nur so viele Personen zur jeweiligen Veranstaltung zulassen, dass die nach den baurechtlichen Bestimmungen festgelegte Personenzahl nicht überschritten wird. In die Gesamtzahl einzurechnen ist das für die Durchführung der Veranstaltung erforderliche Personal.
- 2) Die Ordnung im Stadion ist aufrecht zu erhalten; die Regelungen der §§ 2, 3 und 4 sind durchzusetzen.
- 3) Erkennbar Berauschte sind aus der Sportanlage zu verweisen, wenn durch deren Verhalten eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist.
- 4) Vor Beginn des Besuchereinlasses ist dafür zu sorgen, dass sämtliche Ausgänge und Notausgänge in voller Breite frei und ungehindert benutzbar sind und dieser Zustand bis zum Verlassen des letzten Besuchers/der letzten Besucherin aufrechterhalten bleibt.
- 5) Durch frühzeitigen Einlass der Besucher und Besucherinnen sind vermeidbare Ansammlungen außerhalb der Sportanlagen und damit mögliche Störungen zu vermeiden.
- 6) Der Veranstalter hat für den sicheren Verlauf der von ihm organisierten Veranstaltung einen nach Zahl und Qualifikation der Ordner den Besonderheiten der Veranstaltung angemessenen Ordnungsdienst einzurichten.
- 7) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die notwendigen eingesetzten Sanitätsdienstkräfte ab Einsatzbeginn an den ihnen zugewiesenen Plätzen aufhalten und ihre Verfügbarkeit bis zur Leerung des Stadions ständig gewährleistet ist.
- 8) Der/Die jeweilige Veranstaltungsleiter/Veranstaltungsleiterin oder dessen Beauftragter/deren Beauftragte ist der Polizei auf Anforderung zu benennen und hat als Verantwortlicher/Verantwortliche der Polizei bei Bedarf zur Verfügung zu stehen.

§ 6 Ausnahmen, Anordnungen für den Einzelfall

- 1) Die Stadt Cham kann aus wichtigen Gründen im Einzelfall Ausnahmen von den in § 4 aufgeführten Verboten erteilen, sofern öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.
- 2) Die Stadt Cham kann gemäß § 23 Abs. 1 LStVG zum Schutz der dort genannten Rechtsgüter Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 7 Zuwiderhandlungen

- 1) Wer den Vorschriften der §§ 2, 3, 4 und 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 23 Abs. 3 und Art 38 Abs. 4 in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden.
- 2) Andere Bußgeldvorschriften, insbesondere über die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen und die einschlägigen Vorschriften des Waffenrechtes, bleiben unberührt.
- 3) Personen, die gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen, können ohne Entschädigung aus dem Stadion verwiesen und mit einem Zutrittsverbot belegt werden.
- 4) Verbotenerweise mitgeführte Gegenstände werden sichergestellt und nach Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben, es sei denn, dass diese für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren als Beweismittel benötigt werden oder dass diese auf Grund einer anderen Rechtsvorschrift sichergestellt und eingezogen werden. Werden sichergestellte Gegenstände nicht nach Ende der Veranstaltung abgeholt, werden diese nach Ablauf von drei Wochen vernichtet. Der Veranstalter haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung sichergestellter Gegenstände.

§ 8 Hausrecht

Das Hausrecht im Stadion übt der Betreiber und gegebenenfalls für die Dauer einer Veranstaltung auch der jeweilige Veranstalter aus. Darüber hinaus gehende Regelungen hausrechtlicher Art bleiben durch diese Verordnung unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Cham, 24. Juli 2020
Stadt Cham



Stoiber

Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis:

Die Verordnung wurde am 24. Juli 2020 im Rathaus Cham, Marktplatz 2, Zimmer 116 zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teiles des Bayerwald Echos und der Chamer Zeitung vom 31. Juli 2020 hingewiesen.

Cham, 31. Juli 2020
Stadt Cham



Stoiber

Erster Bürgermeister